



**STV**  
**RAIN**

**Aktive**

**Statuten  
des  
STV Rain Aktive**

**I. Allgemeines****A. Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Spezialkommissionen	SK
Organisationskomitee	OK
Revisionskommission	RK
Dachverein	DV

**B. Im Text verwendete Bezeichnungen**

Beim STV Rain Aktive sind Mitglieder jeden Geschlechts gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet.

**C. Schriftlichkeit**

Die in diesen Statuten genannten Mitteilungen u.ä., welche schriftlich vorzunehmen sind, können entweder in schriftlicher Form gemäss Art. 12 ff. OR oder auf elektronischem Weg erfolgen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

## **II. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen STV Rain Aktive besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz des STV Rain Aktive befindet sich in der Gemeinde Rain.

### **Art. 2 Zweck, Neutralität und Ethik- Charta**

<sup>1</sup> Der STV Rain Aktive ist ein polysportiver Verein.

<sup>2</sup> Der STV Rain Aktive

- pflegt polysportive Aktivitäten auf allen Alters- sowie Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampfs- und Spielmöglichkeiten;
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der STV Rain Aktive ist politisch und konfessionell neutral sowie unabhängig.

<sup>4</sup> Der STV Rain Aktive setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

- Er anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt koordiniert die Aktivitäten seiner Vereine;
- Er unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic;
- Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athleten, Leiter, und Funktionäre anwendbar;
- Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen;
- Er anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

## **III. Zugehörigkeit und Struktur**

### **Art. 3 Zugehörigkeit des STV Rain Aktive**

<sup>1</sup> Der STV Rain Aktive ist Mitglied des STV, des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sowie des STV Rain.

<sup>2</sup> Die Statuten und Reglemente des STV Rain Aktive dürfen denjenigen des STV Rain nicht widersprechen und unterliegen dessen Genehmigung. Sie haben sich zudem an den Statuten des STV sowie denjenigen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden zu orientieren.

<sup>3</sup> Der STV Rain Aktive kann Mitglied von weiteren Verbänden sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, deren Ziele mit dem Vereinszweck im Einklang stehen und die polysportive Aktivitäten fördern.

<sup>4</sup> Die GV entscheidet über den Ein- und Austritt aus den vorgenannten Organisationen abschliessend.

### **Art. 4 Struktur**

<sup>1</sup> Dem STV Rain Aktive können Riegen angehören. Sie werden durch Beschluss der GV gegründet.

<sup>2</sup> Der STV Rain Aktive führt diverse Jugendriegen als Riegen.

<sup>3</sup> Die Riegen sind direkt der jeweiligen Hauptleitung der Riege unterstellt. Diese wiederum ist dem VS des STV Rain Aktive unterstellt.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Als Mitglied des STV Rain Aktive oder einer seiner Riegen kann jede natürliche Person aufgenommen werden, sofern diese das jeweilige Mindestalter und allfällige weitere vom STV Rain Aktive bzw. von der jeweiligen Riege festgelegten Vorgaben erfüllt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des STV Rain Aktive und seiner Riegen sind Kraft ihrer Mitgliedschaft zudem Mitglied des STV Rain, des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sowie des STV. Sie sind gemäss Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden. Sie unterstehen zudem deren Statuten und Reglementen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied eines Vereins oder einer Riege ist durch den STV Rain obligatorisch bei der SVK STV versichert, deren Statuten und Reglemente sich diese Mitglieder unterstellen.

### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der STV Rain Aktive und seine Riegen können folgende Mitgliederkategorien vorsehen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des STV Rain Aktive haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Achtung der Statuten, Reglemente und der Vereinsbeschlüsse bzw. Anordnungen des VS sowie Wahrung der Interessen des Vereins;
- Obligatorische Teilnahme an der GV;
- Rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages.

### **Art. 8 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder des STV Rain Aktive sowie seiner Riegen nehmen regelmässig und pünktlich an den Trainings und Wettkämpfen teil.

<sup>2</sup> Sie sind überdies verpflichtet, an Anlässen und Veranstaltungen mitzuhelfen.

### **Art. 9 Passivmitglieder**

<sup>1</sup> Passivmitglied kann werden, wer sich im STV Rain Aktive nicht aktiv betätigt, diesen aber in seinen Bestrebungen unterstützen will.

<sup>2</sup> Ein Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft ist dem VS schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der GV zu beantragen.

### **Art. 10 Frei- und Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Der STV Rain Aktive kann seine Mitglieder zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen.

<sup>2</sup> Die Ernennung erfolgt gestützt auf das vom STV Rain dazu erlassenen Reglement.

**Art. 11 Austritt**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den VS bis spätestens 20 Tage vor der GV per nächstes Vereinsjahr aus dem STV Rain Aktive austreten.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht für das nächste Vereinsjahr bleibt bestehen, wenn die Frist von 20 Tagen nicht eingehalten wird.

<sup>3</sup> Sofern die Mitteilung über den Austritt auf elektronischem Weg erfolgt, muss diese als separates Schriftstück, welches handschriftlich unterschrieben ist, eingescannt und per Anhang mitgesendet werden

**Art. 12 Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das die Vereinspflichten – insbesondere indem es die Statuten, Reglemente oder Weisungen des STV Rain Aktive oder des STV Rain – vorsätzlich verletzt, oder sich anderweitig der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist, kann durch Beschluss des VS mit sofortiger Wirkung aus dem STV Rain Aktive ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied wird zudem ausgeschlossen, wenn es während zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STV Rain Aktive nicht nachgekommen ist.

<sup>3</sup> Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu orientieren. Der Ausschluss muss begründet werden.

<sup>4</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des VS innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim VS schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen.

<sup>5</sup> Die GV entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dieser kann demnach nicht weiter angefochten werden.

## **V. Organisation**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des STV Rain Aktive sind:

- GV
- VS
- RK
- SK

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 14 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte ausschliesslich:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Kenntnisnahme von Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz und Entlastung des VS
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der RK
- Wahl der Delegierten des DV
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Fusionen / Abspaltungen
- Vereinsauflösung
- Anträge

### **Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die GV ist das oberste Organ des STV Rain Aktive. Sie findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im letzten Quartal, statt.

<sup>2</sup>Die GV setzt sich zusammen aus sämtlichen Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern des STV Rain Aktive sowie zwei Delegierten des STV Rain Aktive Plus.

<sup>3</sup>Die Mitglieder von Jugendriegen des STV Rain Aktive sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt an der GV.

<sup>4</sup>Der VS kann weitere Personen zur GV einladen.

### **Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu versenden.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn dies vom VS oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.

<sup>3</sup>Die unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen einberufene GV ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der Teilnehmer.

**Art. 17 Protokoll**

Über jede GV ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 18 Anträge**

<sup>1</sup>Anträge von Teilnehmern sind mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich dem VS einzureichen.

<sup>2</sup>An der GV können mündliche Anträge gestellt werden. Es besteht diesbezüglich jedoch kein Anspruch auf Beschlussfassung.

**Art. 19 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Sämtliche Teilnehmer der GV haben je eine Stimme.

<sup>2</sup>Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

**Art. 20 Abstimmungen**

<sup>1</sup>Sämtliche Traktanden werden in offener Abstimmung entschieden.

<sup>2</sup>Auf Antrag eines Teilnehmers entscheidet die GV, ob die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

<sup>3</sup>Für sämtliche Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nicht die Statuten etwas anderes vorsehen.

<sup>4</sup>Die GV kann in denjenigen Angelegenheiten keine Beschlüsse fassen, die dem STV Rain vorbehalten sind. Beschlüsse, die den Interessen, den Statuten, Reglementen und Weisungen des STV Rain widersprechen, sind nichtig.

**Art. 21 Wahlen**

<sup>1</sup>Die Wahlen finden jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.

<sup>2</sup>Sämtliche Wahlen erfolgen durch Hand erheben.

<sup>3</sup>Bei der Demission eines VS- oder RK-Mitglieds findet die Ersatzwahl an der kommenden GV statt.

**Art. 22 Demissionen**

Demissionen im VS und in der RK sind mindestens 90 Tage vor der GV schriftlich dem VS einzureichen.

**B. Vorstand****Art. 23 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der VS ist das ausführende Organ des STV Rain Aktive. Er erlässt die Reglemente sowie Pflichtenhefte und leitet den STV Rain Aktive gemäss diesen sowie gemäss den vorliegenden Statuten.

<sup>2</sup>Der VS entscheidet in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich gemäss diesen Statuten oder dem Gesetz anderen Organen des STV Rain Aktive vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Der VS vertritt den STV Rain Aktive nach aussen.

<sup>4</sup>Der VS kann SKs oder OKs ernennen und diesen spezielle Aufgaben übertragen.

<sup>5</sup>Der VS ist an die Beschlüsse der GV gebunden und führt diese aus.

**Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Der VS setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Leiter Sport
- Leiter Admin
- Leiter Events
- J+S-Coach
- Beisitzer

<sup>2</sup> Der VS konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

<sup>3</sup> Die detaillierten Aufgaben und Pflichten der VS-Mitglieder werden im Pflichtenheft geregelt.

**Art. 25 Sitzungen, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der VS versammelt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens quartalsweise.

<sup>2</sup> Der VS ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Der VS entscheidet mit absolutem Mehr, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

**Art. 26 Protokoll**

Über jede VS-Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 27 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Ein in seiner Aufgabenerfüllung handelndes VS-Mitglied oder ein vom VS mit einer Aufgabe beauftragtes Vereinsmitglied ist diesbezüglich einzelzeichnungsberechtigt. Das Vereinsmitglied hat im Sinne und gegebenenfalls auf Weisung des VS zu handeln sowie dem VS über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

<sup>2</sup> Für die Kasse und sämtliche Bank- bzw. Postkonten sind der Kassier und der Präsident je einzelzeichnungsberechtigt. Für Wertschriftenanlagen und zeichnen der Präsident und der Kassier kollektiv zu Zweien.

**Art. 28 Finanzkompetenz**

Die Finanzkompetenz des VS beschränkt sich auf das genehmigte Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 2'000.00 kann der VS selber entscheiden.



**C. Revisionskommission****Art. 29 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die RK hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung inkl. Belege;
- Prüfung sämtlicher Vermögenswerte;
- Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der GV;
- Antrag zur Entlastung des VS zuhanden der GV.

<sup>2</sup>Die RK hat das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

**Art. 30 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die RK besteht aus zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die maximale Amtsdauer eines Mitglieds der RK wird auf maximal acht aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

**D. Ständige Ressorts****Art. 31 Organisation**

<sup>1</sup>Der STV Rain Aktive führt als ständiges Ressort das Ressort Jugendriege.

<sup>2</sup>Das ständige Ressort untersteht dem VS. Es wird von diesem unter Festlegung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs eingesetzt.

**Art. 32 Rechenschaftspflicht**

Die ständigen Kommissionen / Ressorts legen dem VS mindestens jährlich Rechenschaft ab.

**E. Spezialkommissionen / Organisationskomitees****Art. 33 Organisation**

<sup>1</sup>Der VS kann für besondere Aufgaben SKs / OKs bilden.

<sup>2</sup>Der VS bestimmt die Mitglieder, deren Funktion sowie Befugnisse der SKs / OKs. Er kann diese Aufgaben an die verantwortliche Person der jeweiligen SK / des jeweiligen OKs delegieren.

**Art. 34 Aufgaben und Rechenschaftspflicht**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der jeweiligen SK / OKs werden durch den VS festgelegt.

<sup>2</sup>Die SK / OKs legen dem VS regelmässig, mindestens einmal jährlich, Rechenschaft ab.

**VI. Finanzen****Art. 35 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils per 30. September ab.

**Art. 36 Einnahmen**

Die Einnahmen des STV Rain Aktive bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen der Mitglieder nach Massgabe des entsprechenden Beitragsreglements des STV Rain;
- Erlösen aus Veranstaltungen;
- Subventionen;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Sponsoringbeiträgen.

**Art. 37 Ausgaben**

Die Ausgaben des STV Rain Aktive bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen an den STV Rain, an Verbände und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts;
- Verwaltungskosten;
- Trainingsbetriebskosten inkl. Materialkosten für Geräte und dergleichen;
- Beiträgen an Riegen / Jugendriegen oder Einzelturner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten;
- Leiterentschädigungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Statutenänderungen**

<sup>1</sup>Die Änderung einzelner Artikel dieser Statuten kann mit absolutem Mehr beschlossen werden.

<sup>2</sup>Eine Totalrevision der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der GV.

### **Art. 39 Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des STV Rain Aktive haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des VS und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind strafbare Handlungen.

<sup>2</sup>Eine subsidiäre Haftung durch den STV Rain ist ausgeschlossen.

### **Art. 40 Dispositives Recht**

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle sind subsidiär die Statuten des STV Rain sowie die Bestimmungen des ZGB über den Verein anwendbar.

### **Art. 41 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des STV Rain Aktive kann an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV erfolgen.

<sup>2</sup>Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>3</sup>Nach dem Auflösungsbeschluss ist das Vermögen des STV Rain Aktive dem STV Rain treuhänderisch zu übergeben. Sofern sich innert fünf Jahren nach dem Auflösungsbeschluss kein gleichartiger Verein gründet, geht das Vermögen in das Eigentum des STV Rain über.

<sup>4</sup>Sofern im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses der STV Rain nicht mehr besteht, ist das Vermögen dem STV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, der wiederum dem STV und dessen Verbänden angeschlossen ist.

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des STV.

### **Art. 42 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. November 2023 genehmigt. Sie treten in Kraft, sobald sie durch den STV Rain genehmigt wurden.

**STV Rain Aktive**

Ort und Datum:

Rain, xx.xx.xxxx

Rain, xx.xx.xxxx

**Präsident STV Rain Aktive**

**Aktuar STV Rain Aktive**

.....

.....

**STV Rain**

Ort und Datum:

Rain, xx.xx.xxxx

Rain, xx.xx.xxxx

**Präsident STV Rain**

**Aktuar STV Rain**

.....

.....

**Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden**

Ort und Datum:

Grosswangen, xx.xx.xxxx

Grosswangen, xx.xx.xxxx

**Präsident Turnverband LU, OW und NW**

**Aktuar Turnverband LU, OW und NW**

.....

.....